Satzung

Landeskontrollverband Niedersachsen e.V.

beschlossene Satzung vom 27.05.2013 geändert am 08.05.2014 geändert am 31.05.2016

§ 1 Name, Sitz, Gleichstellung

Der Verein führt den Namen sLandeskontrollverband Niedersachsen e.V.‰in der Kurzform LKV Niedersachsen e.V. in dieser Satzung LKV genannt. Er hat seinen Sitz in 27283 Verden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

Die alleinige Verwendung der männlichen Form für Funktionsträger erfolgt ausschließlich aus rein sprachlichen Gründen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des LKV ist die Förderung und Gestaltung der Tierhaltung - insbesondere die Rinderhaltung und die Milchwirtschaft - in seinem Verbreitungsgebiet im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse sowie im Interesse seiner Mitglieder in Bezug auf Qualität, Tier- und Umweltgerechtheit und dem Verbraucherschutz.

Zur Erreichung dieser angestrebten Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1. Der LKV führt mit seinen ihm angeschlossen Milchkontrollorganisationen die Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen (MLP) durch und ist an der Qualitätssicherung der Ergebnisse beteiligt. Der LKV hat durch seine Tätigkeit im Rahmen der MLP und der Güteprüfung sowie durch Auswertungen und Beratungen die Grundlage für die wirtschaftliche Erzeugung von Milch einer den Marktanforderungen entsprechenden Qualität zu erbringen und seine Erfahrungen und die Ergebnisse der Allgemeinheit sowie den Zuchtorganisationen als Grundlage des allgemeinen Zuchtfortschritts zugänglich zu machen.
- 2. Der LKV kann Teilaufgaben auf Mitgliedsorganisationen und andere Einrichtungen übertragen und für Dritte zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke tätig werden.
- 3. Der LKV strebt zur Erfüllung dieser Aufgaben die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedorganisationen an.
- Der LKV kann für die Durchführung seiner Aufgaben allein oder gemeinsam mit Dritten Tochterunternehmen gründen und betreiben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- 5. Für die Durchführung der Leistungs- und Qualitätsprüfungen sind die jeweils geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene sowie die Empfehlungen und Richtlinien des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen (DLQ) und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) maßgebend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der LKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Alle Mittel des LKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede in ein Vereinsregister eingetragene MLP-Organisation, die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V., und jede staatlich anerkannte Zuchtorganisation werden, deren räumlicher Tätigkeitsbereich im Verbreitungsgebiet des LKV liegt.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss 12 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- b) durch Auflösung der MLP-Organisation bzw. der Zuchtorganisation bzw. der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des LKV verstößt oder die Mitgliedspflichten verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung anzuhören.

Die Mitglieder - auch ausgeschiedene bzw. ausscheidende Mitglieder - haben am Vermögen des LKV keinen Anspruch.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - b) die Beratungen und die Förderung des LKV in allen Angelegenheiten der Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen in Anspruch zu nehmen;
 - c) die Einrichtungen des LKV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen.

2. Sie haben die Pflicht,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Verbandsgeschäftsordnung sowie die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) die Einrichtungen des LKV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen, sofern dieser keiner anderen Regelung zustimmt;
- c) zur Erreichung des Zweckes und der Aufgaben des LKV beizutragen, vor allem durch die einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse der MLP, sofern dieses satzungsgemäße Aufgabe des Mitglieds ist. Diese Ergebnisse sind dem LKV rechtzeitig bereitzustellen.
- d) dem Vorstand, der Geschäftsführung oder deren Beauftragten über alle mit der MLP in Zusammenhang stehenden wichtigen Vorgänge auf Anfrage Auskunft zu erteilen und über wesentliche Angelegenheiten zu berichten. Zur Einholung von Auskünften sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung berechtigt.
- e) die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu befolgen;
- f) die Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Überwachung, Absicherung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen in den Mitgliedsbetrieben der angeschlossenen MLP-Organisationen werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert. Hierzu zählen

- a) Herdennachprüfungen
- b) Vergleich der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen mit der Molkereiablieferung des Betriebes. Der LKV ist berechtigt, diese Ergebnisse bei der Molkerei einzusehen.

c) die Umsetzung der Richtlinie zur Qualitätssicherung des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfung (DLQ).

§ 8 Datenverwendung und Datenverfügung

- Die Mitglieder aus der Reihe der MLP-Organisationen gewähren dem LKV in ihrer Beitrittserklärung Verwendungs- und Verfügungsrechte an allen Daten, die in den Betrieben/Betriebsstätten seiner Mitglieder im Rahmen der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung erhoben oder daraus durch den LKV selbst oder im Auftrag des LKV durch Dritte errechnet werden oder worden sind.
- 2. Die Übertragung von Verwendungsrechten des LKV wird eingeschränkt auf folgende Fälle:
 - a) staatliche Verwaltungseinrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben,
 - b) wissenschaftliche oder allgemein beratende Einrichtungen, wobei Daten grundsätzlich nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen erfordern das schriftliche Einverständnis der betroffenen Mitglieder.
- Staatlich anerkannte Zuchtorganisationen erhalten Verwendungsrechte an Daten ausschließlich von solchen Betrieben, deren Mitgliedschaft in der Zuchtorganisation bzw. von Tieren, deren berechtigte Berücksichtigung in dem Zuchtprogramm der Organisation nachgewiesen wird.

§ 9 Organe

Die Organe des LKV sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen aus sachlichen Gründen auch Nichtmitglieder angehören können.

Die Tätigkeit der Mitglieder, der Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 10 Wahlen/Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen müssen stattfinden, wenn mindestens 25 % der Anwesenden diese Art der Abstimmung beantragen.

Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, sind für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ergibt sich bei Personenwahlen für mehrere Kandidaten Stimmengleichheit mit den meisten Stimmen, so entscheidet ein 2. Wahlgang zwischen diesen Kandidaten und danach das Los.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 3. Genehmigung des Haushaltsplanes
- 4. Genehmigung der Geschäftsordnung
- 5. Wahl eines Kassenprüfers
- 6. Änderung der Satzung
- 7. Auflösung und Liquidation des LKV
- 8. Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 der Satzung)

In der Mitgliederversammlung erhält jede MLP-Organisation je angefangene 100.000 MLP-Kühe 1 Stimme. Maßgeblich ist der zum Ende des letzten abgeschlossenen Kontrolljahres ermittelte Bestand (A+B-Kühe). Die MLP-Organisationen sollten ihre Stimmen durch ihre Vorsitzenden wahrnehmen. Fallen mehrere Stimmen auf ein Mitglied, können die Stimmen auf weitere Vertreter der jeweiligen MLP-Organisation verteilt werden.

Jede Zuchtorganisation und die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. werden mit je 1 Stimme durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Mal im Jahr nach den Beschlüssen des Vorstandes schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende ist ferner zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks diese schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt mittels Brief mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Einwände sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt an die Geschäftstelle des LKV Niedersachsen zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- 1. dem Vorsitzenden
- mindestens 1 stellvertretenden Vorsitzenden
- mindestens 3 weiteren Landwirten, die Mitglieder einer MLP-Organisation sein müssen
- 4. 1 Vertreter je Rinderzuchtorganisation
- 5. 1 Vertreter der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen aktive Milcherzeuger sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jede Mitglieds-MLP-Organisation erhält je angefangene 100.000 MLP-Kühe 1 Vorstandsposition. Maßgeblich ist der zum Ende des letzten abgeschlossenen Kontrolljahres ermittelte Bestand (A+B-Kühe). Die Vorstandsmitglieder, die die MLP-Organisationen vertreten müssen aktive Milcherzeuger sein. Das alleinige Vorschlagsrecht haben die jeweiligen Mitglieder.

Jede Rinderzuchtorganisation und die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. kann mit 1 Stimme durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten werden.

In den Vorstand und in die Ausschüsse kann nur gewählt werden, wer am Wahltage das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die letzte Wahlperiode endet mit der ersten Mitgliederversammlung, die dem Erreichen des 65. Lebensjahres folgt.

Gewählt wird der Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Planung und Durchführung der im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Verbandsarbeit notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen
- 2. Aufstellung einer Geschäftsordnung
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 4. Aufstellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung und Verfügung über die Mittel des LKV
- Bestellung eines Geschäftsführers (vergl. § 13)
- 6. Einstellung und Entlassung von Personal
- 7. Beschlussfassung über Maßregelung von Mitgliedern bzw. deren Mitglieder Letztere nach Anhörung des Vorsitzenden der jeweiligen Organisation.

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Sicherung der Leistungsergebnisse kann dieser einen Ausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss untersucht Verstöße eines Mitgliedes oder dessen Mitglieder gegen diese Satzung oder gegen die sonstigen hiernach zu beachtenden Bestimmungen. Hierzu gehören auch Beanstandungen bei der Stallkontrolle, insbesondere unrichtige Kontrollergebnisse.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind für die Mitgliedsorganisationen sowie deren Mitglieder und Unterordnungen bindend.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder nach Rücksprache mit ihm vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden ab oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Vorstand wahrgenommen.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilen. Darüber hinaus kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

Verden, 31. Mai 2016

§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung sollte innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden.

§ 15 Auflösung des LKV

Eine Auflösung des LKV kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend muss zu einer erneuten Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Wochen auseinander liegen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

Ein nach Durchführung der Liquidation etwa übrig bleibendes Vermögen des LKV fällt einer Nachfolgeeinrichtung, die die Aufgaben des Vereins in gleicher Weise fortführt, oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu, die diese zur Steigerung der Milcherzeugung nach Menge und Güte im Bereich des LKV im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, welches als gemeinnütziger Zweck anerkannt sein muss, zu verwenden hat.

Johann Heumann / MKV Elbe-Weser e.V.

Eberhard Mysegades / MKV Mittelweser e. V.

Dr. Josef Pott / Weser-Ems-Union eG

Dr. Josef Pott / Masterrind GmbH

Hans-Willi Warder / Osnabrücker Herdbuch eG

Dieke Janssen / VOSt eG